

***Prüfungsordnung des Fachbereichs 06 Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (MNI) der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Bachelorstudiengang Informatik vom 6. April 2005 (StAnz. 2006 S. 655), geändert am 17. Januar 2007 (StAnz. 2007 S. 841)***

***hier: Neufassung vom 21. Oktober 2009***

***Genehmigung:***

Nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl. I S. 95), genehmige ich hiermit die Neufassung der o. a. Prüfungsordnung.

Gießen, 02. November 2009

Prof. Dr. Günther Grabatin  
Präsident der Fachhochschule Gießen-

Friedberg

*Die amtliche Neufassung der Prüfungsordnung des Fachbereichs 06 Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (MNI) der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 21. Oktober 2009 für den Bachelorstudiengang Informatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wurde im Staatsanzeiger Nr. 49/2009, S. 2856 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft getreten.*

***Vorbemerkung:***

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert am 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (im Folgenden MNI genannt) am 21. Oktober 2009 die Neufassung der o. a. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik beschlossen. Sie enthält in Teil I die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 15. Dezember 2004 (StAnz. 2005 S. 2109), zuletzt geändert am 21. Januar und 22. April 2009 (StAnz. 2009 S. 1391), und wird ergänzt durch die Fachspezifischen Bestimmungen in Teil II.

***Teil I***

***Allgemeine Bestimmungen***

Bis 31. August 2009 gelten die im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 24/2005 S. 2109 veröffentlichten Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 15. Dezember 2004 mit den am 31. Januar 2007 beschlossenen Änderungen, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 20/2007 S. 967. Mit Wirkung vom 1. September 2009 gelten die vorgenannten Allgemeinen Bestimmungen mit den am 21. Januar und 22. April 2009 beschlossenen Änderungen, veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 26/2009 S. 1391.

## *Teil II*

### *Fachspezifische Bestimmungen*

#### *Inhalt*

*§ 1 Geltungsbereich, Studienziel*

*§ 2 Bachelorgrad und –urkunde*

*§ 3 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Sprache*

*§ 4 Zulassung zur Bachelorarbeit*

*§ 5 Bearbeitungszeit und Umfang der Bachelorarbeit*

*§ 6 Zulassung zum Kolloquium*

*§ 7 Durchführung des Kolloquiums und Berechnung der Note der Bachelorarbeit*

*§ 8 Grundpraktikum, Projektphase*

*§ 9 Inkrafttreten*

*Anlage 1 Übersicht über die im Bachelorstudiengang Informatik zu erbringenden Module*

*- Curriculum Software-Engineering*

*Anlage 2 Übersicht über die im Bachelorstudiengang Informatik zu erbringenden Module*

*- Curriculum Medizininformatik*

*Anlage 3 Modulhandbuch, Modulbeschreibungen (Das Modulhandbuch und die Modulbeschreibungen wurden in einer gesonderten Datei veröffentlicht. Siehe „MH\_Informatik (Bachelor)“ im Verzeichnis „Modulhandbücher“)*

*Anlage 4 Ordnung für die Projektphase des Bachelorstudiengangs Informatik*

*Anlage 5 Bachelorzeugnis*

*Anlage 6 Bachelorurkunde*

*Anlage 7 Diploma Supplement*

#### *§ 1 Geltungsbereich, Studienziel*

*(1) Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Inhalte und Anforderungen des Bachelorstudiengangs Informatik des Fachbereichs MNI.*

*(2) Studienziel ist die Vermittlung einer soliden wissenschaftlichen Grundlage im Bereich der Informatik, insbesondere im Hinblick auf Tätigkeiten in der Software-Entwicklung. Zusätzlich können fundierte Kenntnisse im Hinblick auf Tätigkeiten im Bereich der Medizininformatik erworben werden. Konzepte ändern sich bei weitem nicht so schnell wie ihre Anwendung und nur das Verständnis der Grundlagen erlaubt es den Absolventinnen und Absolventen, im lebenslangen Lernen die aktuellen Innovationen aufgreifen und richtig einordnen zu können. Dieses Verständnis wird durch den Studiengang allgemein vermittelt – Wahlpflichtmodule erlauben allerdings Vertiefungen in bestimmten Bereichen. Mathematische, naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Grund- und Fortgeschrittenen-Kenntnisse bilden dabei ein zusätzliches unverzichtbares und fächerübergreifendes Rüstzeug. Über diese fachbezogenen Kompetenzen hinaus werden vielfältige Schlüsselkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Ausdauer, Kommunikationsfähigkeiten, Organisationsgeschick, innerhalb der Fachmodule und in speziellen Modulen vermittelt.*

## *§ 2 Bachelorgrad und -urkunde*

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik wird der akademische Grad Bachelor of Science (B. Sc.) mit Urkunde nach Anlage 6 verliehen.

## *§ 3 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums, Module, Sprache*

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Informatik beträgt 6 Semester, das entspricht 3 Studienjahren. Das 6. Semester ist das Abschlusssemester und beinhaltet die Projektphase, das begleitende Projektseminar und die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) Für eine Zuordnung zu den Studienrichtungen und den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die in der Modulübersicht in Anlage 1 (Software-Engineering) oder Anlage 2 (Medizininformatik) aufgeführten Module erfolgreich abzuschließen. Hierbei sind 3 Module aus der Modulgruppe CS/MI mündlich zu absolvieren. Die Module sind:

- Softwaretechnik-Praktikum (CS2001)
- Wahlpflichtmodul-Praktikum (CS22xx/MI22xx)
- Ein weiteres Modul, das durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird.

(3) Die zu erbringenden Module sind grundsätzlich aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Informatik nach Anlage 1 (Software-Engineering) oder Anlage 2 (Medizininformatik) zu absolvieren. Ersatzweise können identische oder gleichwertige Module auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Fachhochschule Gießen-Friedberg erbracht werden. Dabei entstandene Fehlversuche werden angerechnet. §§ 11 bis 14 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I der Prüfungsordnung) sind anzuwenden.

(4) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Im Modulhandbuch (Anlage 3) können zusätzliche Prüfungssprachen erlaubt werden.

## *§ 4 Zulassung zur Bachelorarbeit*

Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn aus dem im Curriculum (Anlage 1 bzw. Anlage 2) angegebenen Module der ersten vier Semester alle bis auf maximal 2 Module erfolgreich absolviert wurden. Die Bachelorarbeit baut im Regelfall auf den Ergebnissen der Projektphase auf.

## *§ 5 Bearbeitungszeit und Umfang der Bachelorarbeit*

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil (Bachelorarbeit) und einem Kolloquium und hat insgesamt einen Umfang von 15 Creditpoints (CrP). Die Bearbeitung des schriftlichen Teils erfolgt studienbegleitend und darf drei Monate nicht überschreiten.

## *§ 6 Zulassung zum Kolloquium*

Für die Zulassung zum Kolloquium müssen alle Module mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit erfolgreich absolviert sein und der schriftliche Teil des Moduls Bachelorarbeit muss vorliegen. Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Prüfungsausschuss informiert die zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten spätestens 1 Woche vor dem Kolloquiumstermin durch schriftliche Mitteilung über den Zeitpunkt des Kolloquiums und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

*§ 7 Durchführung des Kolloquiums und Berechnung der Note der Bachelorarbeit*

*Mit dem Kolloquium muss die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Arbeit vor zwei Prüferinnen oder Prüfern fachlich präsentieren und verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich.*

*§ 8 Projektphase*

*Das Studium beinhaltet eine Projektphase im Umfang von 12 Wochen. Näheres über Ablauf und Inhalt der Projektphase ist in der Ordnung für die Projektphase (Anlage 3) und in der Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt.*

*§ 9 Inkrafttreten*

*Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.*

*35390 Gießen, 02. November 2009*

*Prof. Dr. Klaus-Jürgen Kügler  
Dekan des Fachbereichs Mathematik,  
Naturwissenschaften und Informatik*

## Anlage 1

### Übersicht über die im Bachelorstudiengang Informatik zu erbringenden Module Curriculum „Software-Engineering“

Modulname	Nr.	Art		CrP	SWS
		P, WP	V, Ü, Pr, S		
<b>1. Semester</b>					
Einführung in die Höhere Mathematik	MN1001	P	V, Ü	5	4
Grundlagen der Informatik	CS1001	P	V, Ü	6	4
Objektorientierte Programmierung	CS1005	P	V, Pr	6	6
Rechnerarchitektur	CS1003	P	V, Ü	6	4
Naturwissenschaftliche Grundlagen	MN1002	P	V, Ü	5	4
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	SK1001	P	V	2	2
<b>2. Semester</b>					
Lineare Algebra	MN1003	P	V, Ü	5	4
Algorithmen & Datenstrukturen	CS1004	P	V, Ü	6	4
Programmierung interaktiver Systeme	CS1007	P	V, Pr	6	6
Rechnernetze und ihre Anwendung	CS1006	P	V, Ü	6	4
Diskrete Strukturen	MN1004	P	V, Ü	5	4
Technisches Englisch	SK1002	P	V	2	2
<b>3. Semester</b>					
Softwaretechnik	CS1008	P	V, Ü	6	4
Datenbanksysteme	CS1009	P	V, Pr	6	6
Wahrscheinlichkeitsrechnung u. numerische Mathematik	MN1005	P	V, Ü	6	4
Konzepte systemnaher Programmierung	CS1012	P	V, Pr	6	4
Kommunikationstechniken	SK1003	P	V	2	2
Recht für Informatiker	SK1004	P	V	2	2
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BA1001	P	V	2	2
<b>4. Semester</b>					
Automaten und formale Sprachen	CS1010	P	V, Pr	4	4
Betriebssysteme	CS1011	P	V, P	6	6
Softwaretechnik-Praktikum	CS2001	P	Pr	8	4
Komponenten und Frameworks	CS2002	P	V, Ü	5	4
Internetbasierte Geschäftssysteme	CS2003	P	V, Ü	5	4
Projektplanung und -management	BA1002	P	V	2	2
<b>5. Semester</b>					
Wahlpflichtmodul	CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul	CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul	CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul	CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul – Praktikum	CS22xx	WP	Pr	6	4
Hauptseminar	CS2004	P	S	2	2
DV-orientierte Betriebswirtschaftslehre	BA1003	P	V	2	2
<b>6. Semester</b>					
Projektphase	CS3001	P		12	2
Projektseminar	CS3002	P	S	3	2
Bachelorarbeit mit Kolloquium	CS3003	P		15	2

Legende:

P = Pflicht

WP = Wahlpflicht

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

S = Seminar

CrP = Creditpoints, Punkte nach dem European Credit Transfer System

## Anlage 2

### Übersicht über die im Bachelorstudiengang Informatik zu erbringenden Module Curriculum für „Medizininformatik“

Modulname	Nr.	Art		CrP	SWS
		P, WP	V, Ü, Pr, S		
<b>1. Semester</b>					
Einführung in die Höhere Mathematik	MN1001	P	V, Ü	5	4
Grundlagen der Informatik	CS1001	P	V, Ü	6	4
Objektorientierte Programmierung	CS1005	P	V, Pr	6	6
Rechnerarchitektur	CS1003	P	V, Ü	6	4
Biologie	MI1002	P	V, Ü	5	4
Einführung in das Berufsfeld Medizininformatik	MI1001	P	V	2	2
<b>2. Semester</b>					
Lineare Algebra	MN1003	P	V, Ü	5	4
Algorithmen & Datenstrukturen	CS1004	P	V, Ü	6	4
Programmierung interaktiver Systeme	CS1007	P	V, Pr	6	6
Rechnernetze und ihre Anwendung	CS1006	P	V, Ü	6	4
Angewandte Medizinische Physik	MI1003	P	V, Ü	5	4
Gesundheits- und Krankenhauswesen	MI1004	P	V	2	2
<b>3. Semester</b>					
Softwaretechnik	CS1008	P	V, Ü	6	4
Datenbanksysteme	CS1009	P	V, Pr	6	6
Medizinische Statistik und Biometrie	MI1005	P	V, Ü	5	4
Physiologie	MI1006	P	V, Pr	5	5
Medizinische Terminologie	MI1007	P	V	2	2
Kommunikationstechniken	SK1003	P	V	2	2
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	BA1001	P	V	2	2
<b>4. Semester</b>					
Automaten und formale Sprachen	CS1010	P	V, Pr	4	4
Betriebssysteme	CS1011	P	V, P	6	6
Softwaretechnik-Praktikum MI	CS2001	P	Pr	8	4
Klinikinformationssysteme	MI1008	P	V, Ü	5	4
Methoden der KI	CS2118	P	V, Pr	5	4
Projektplanung und -management	BA1002	P	V	2	2
Recht und Sicherheit in der Medizintechnik	MI1009	P	V	2	2
<b>5. Semester</b>					
Wahlpflichtmodul	MI21xx/ CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul	MI21xx CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul	MI21xx/ CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul	MI21xx CS21xx	WP	V, Ü	5	4
Wahlpflichtmodul – Praktikum	MI22xx/ CS22xx	WP	Pr	6	4
Hauptseminar Medizininformatik	CS2004	P	S	2	2
Krankenhausbetriebslehre	MI1010	P	V	2	2
<b>6. Semester</b>					
Projektphase	CS3001	P		12	2
Projektseminar	CS3002	P	S	3	2
Bachelorarbeit mit Kolloquium	CS3003	P		15	2

*Legende:*

*P = Pflicht*

*WP = Wahlpflicht*

*V = Vorlesung*

*Ü = Übung*

*Pr = Praktikum*

*S = Seminar*

*CrP = Creditpoints, Punkte nach dem European Credit Transfer System*

### *Anlage 3*

#### *Modulhandbuch, Modulbeschreibungen*

*(Das Modulhandbuch und die Modulbeschreibungen wurden in einer gesonderten Datei veröffentlicht. Siehe „MH\_Informatik (Bachelor)“ im Verzeichnis „Modulhandbücher“)*

## *Anlage 4*

### *Ordnung für die Projektphase des Bachelorstudiengangs Informatik des Fachbereichs MNI der Fachhochschule Gießen-Friedberg*

#### *§ 1 Allgemeines*

- (1) *Der Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs MNI der Fachhochschule Gießen-Friedberg beinhaltet eine Projektphase. Diese findet im 6. Studiensemester statt und ist der erste Teil des Abschlusssemesters. In der Regel findet ein zeitlich nahtloser Übergang von der Projektphase zur Bachelorarbeit statt. Das Projektseminar begleitet hochschulseitig die Projektphase. Die Projektphase kann auf Wunsch der Studierenden an einer Projektstelle im Ausland durchgeführt werden.*
- (2) *Bei der organisatorischen Abwicklung und inhaltlichen Koordination der Projektphase werden die Professorinnen und Professoren vom Außenreferat des Fachbereichs MNI unterstützt. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:*
  - *Führen und Pflegen eines Verzeichnisses geeigneter Projektpartner*
  - *Vermittlung von und Kontaktpflege zu Projektpartnern*
  - *Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl geeigneter Projekte*
- (3) *Während der Projektphase führt die betreuende Professorin oder der betreuende Professor in geeigneter Weise Fachgespräche zur fachlichen Begleitung durch.*
- (4) *Die Bewerbung um eine geeignete Projektstelle obliegt der Studentin oder dem Studenten. Sie oder er hat das Recht, eine Projektstelle vorzuschlagen. Über eine Ablehnung der Projektstelle entscheidet der Prüfungsausschuss.*
- (5) *Die Projektphase der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten wird auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Projektpartner geregelt.*

#### *§ 2 Ziele der Projektphase*

- (1) *In der Projektphase soll die Studentin oder der Student studiengangsadäquate berufsqualifizierende Tätigkeiten zur Vorbereitung auf das künftige Berufsfeld ausüben.*
- (2) *Die oder der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten erhalten, die zwingend eine Anwendung des im Bachelorstudium Erlernten verlangen.*
- (3) *Die praktische Ausbildung soll im Bereich der Software-Entwicklung erfolgen. Weitere Bereiche können auf Antrag von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor zugelassen werden.*
- (4) *Die Projektphase soll auf die sich anschließende Bachelorarbeit vorbereiten.*

#### *§ 3 Dauer und zeitlicher Ablauf der Projektphase*

*Die Projektphase umfasst eine Gesamtdauer von 12 Wochen. Fehlzeiten (z.B. Krankheit und Urlaub) werden nicht angerechnet und sind nachzuholen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann in besonders begründeten Fällen die Projektphase auf maximal 18 Wochen vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Wird die Projektphase im Ausland durchgeführt, ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung auf maximal 26 Wochen möglich. Die Projektphase wird durch ein Projektseminar begleitet. In der Projektphase gelten die betriebsüblichen Arbeitszeiten.*

#### *§ 4 Zulassungsvoraussetzungen*

- (1) *Die Meldung zur Projektphase erfolgt im Regelfall zum Beginn des sechsten Studienseesters schriftlich beim Prüfungsausschuss.*
- (2) *Für die Zulassung zur Projektphase dürfen maximal 2 Module aus den ersten vier Semestern fehlen.*

#### *§ 5 Projektstellen, Verträge*

- (1) *Die Projektphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden kann.*
- (2) *Die Bereitstellung geeigneter Projektstellen kann durch Rahmenvereinbarungen der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen geregelt werden.*
- (3) *Voraussetzung für den Beginn der Projektphase ist die vorherige ordnungsgemäße Anmeldung und ein schriftlicher Vertrag zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Projektstelle, dem die Hochschule zustimmen muss.*
- (4) *Der Vertrag regelt insbesondere:*
  1. *die Verpflichtung der Projektstelle,*
    - *die Studentin oder den Studenten für die Dauer der Projektphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,*
    - *eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende der Projektphase, evtl. Fehlzeiten, die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Projektphase enthält,*
  2. *die Benennung einer oder eines Beauftragten der Projektstelle für die Betreuung der Studentin oder des Studenten,*
  3. *die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,*
    - *die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die innerhalb der Projektphase übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,*
    - *den Anordnungen der Projektstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,*
    - *die für die Projektstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.*

#### *§ 6 Begleitstudien*

*Der praktische Teil des Projektes wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt, die vom Außenreferat des Fachbereichs MNI geplant, organisiert und durchgeführt werden.*

##### *a) Vorbereitung der Projektphase*

*Veranstaltungen wie z.B. Einführungsseminare, Firmenmessen und Seminare mit Fachvorträgen bereiten die Studierenden auf die Projektphase vor.*

##### *b) Projektseminar*

*Das Projektseminar begleitet die Projektphase und wird mit einem schriftlichen Bericht und einem Fachvortrag des Studierenden über das zentrale Thema der Projektphase abgeschlossen.*

*Ferner werden die in der Projektphase als wichtig erkannten Schwerpunkte in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor seminaristisch erarbeitet.*

### *§ 7 Status der Studierenden während der Projektphase*

*Während der Projektphase, die Bestandteil des Bachelorstudiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert. Die Studentin oder der Student ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt in der Projektstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen der Projektstelle gebunden. Nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) besteht während der Projektphase grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung. Etwaige Vergütungen der Projektstelle werden auf die Leistungen nach BAföG angerechnet.*

### *§ 8 Anerkennung, Bewertung, Wiederholung*

- (1) Die Bewertung und Anerkennung der Projektphase setzt die Vorlage folgender Unterlagen bei dem Außenreferat voraus:
  - 1. einen Ausbildungsvertrag nach § 5 Abs. 4 bis spätestens zum Beginn der Projektphase,*
  - 2. einen Tätigkeitsnachweis der Projektstelle gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1,*
  - 3. den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Begleitstudien nach § 6,*
  - 4. einen von der Studentin oder dem Studenten angefertigten Projektbericht.**
- (2) Die Bewertung erfolgt ohne Prozentpunkte und Noten mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Beim Nichtbestehen der Projektphase ist die Projektphase einschließlich des Projektseminars zu wiederholen.*

### *§ 9 Anrechnung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten*

*Studierende, die eine der Projektphase gleichwertige Tätigkeit nachweisen, kann diese auf Antrag ganz oder teilweise auf die Projektphase angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Praktische Tätigkeiten von Studierenden sollen nur dann auf die Projektphase angerechnet werden, wenn die Tätigkeit auf einem Ausbildungsstand basiert, der den ersten vier Semestern des Studiengangs Informatik entspricht. Eine Anrechnung ist grundsätzlich nur für gleichwertige Tätigkeiten möglich, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen ausgeübt wurden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Dokumentation und der Fachvortrag nach § 6 sind ungeachtet einer Anrechnung von Tätigkeiten zu erbringen.*

### *§ 10 Versicherungsschutz, Sozialabgaben, Steuerpflicht*

- (1) Die Studentin oder der Student ist während der Projektphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Projektstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.*
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studentin oder des Studenten an der Projektstelle ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Projektstelle gedeckt.*
- (3) Die Studentin oder der Student ist während der Projektphase grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.*
- (4) Bei Ableistung der Projektphase im Ausland wird der Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Krankenversicherung empfohlen.*
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialabgaben und Steuern auf etwaige Vergütungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und obliegt der oder dem Studierenden und der Projektstelle.*

*§ 11 Inkrafttreten*

*Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.*

*Anlage 5 Bachelorzeugnis – Inhalt des Zeugnisses Bachelor of Science (B. Sc.)*

*Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg / University of Applied Sciences*

*Zeugnis  
Bachelor of Science (B. Sc.)*

*Frau /Herr  
geboren am  
geboren in*

*Matrikel-Nr.*

*hat am  
die Bachelorprüfung  
im Bachelorstudiengang Informatik  
des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik  
erfolgreich bestanden  
und dabei folgende Bewertungen erhalten:*

*Bachelorarbeit mit Kolloquium*

*Studienrichtung:*

*Thema:*

*Referentin oder Referent:*

*Korreferentin oder Koreferent:*

*Note:*

*Prozentpunkte*

*Creditpoints:*

*Prüfungsmodule*

*Noten*

*Prozentpunkte*

*CrP*

*Gesamtnote*

*Gießen, den*

*Die Leiterin / Der Leiter  
des Prüfungsamts*

*(Siegel)*

*Die / Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses*

*Anlage 6 Bachelorurkunde – Inhalt der Urkunde Bachelor of Science (B. Sc.)*

*Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg / University of Applied Sciences*

*Bachelorurkunde*

*Frau /Herr*

*geboren am*

*geboren in*

*hat am  
im Bachelorstudiengang Informatik  
des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (MNI)  
die Bachelorprüfung bestanden.*

*Aufgrund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule Gießen-Friedberg den akademischen Grad*

*Bachelor of Science (B. Sc.)*

*Gießen, den*

*Präsidentin/Präsident*

*(Siegel)*

*Dekanin oder Dekan*

## *Anlage 7 Diploma Supplement*

*Logo der Fachhochschule Gießen-Friedberg / University of Applied Sciences*

### *Diploma Supplement*

*This Diploma Supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.*

*Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.*

#### *1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER / INHABERIN DES HOCHSCHULABSCHLUSSES*

##### *1.1 Family Name / Familienname*

*«Name»*

##### *1.2 First Name / Vorname*

*«Vorname»*

##### *1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort und -land*

*«Geburtsdatum», «Geburtsort» («Geburtsland»)*

##### *1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des / der Studierenden*

*«MatrikelNr»*

#### *2 Qualification / Abschluss*

##### *2.1 Name of Qualification / Abschlussbezeichnung*

*Bachelor of Science*

##### *2.2 Main Field(s) of Study / Studiengang*

*Computer Science / Informatik*

##### *2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die den Studienabschluss vergibt*

*Fachhochschule Gießen-Friedberg / University of Applied Sciences*

*Wiesenstrasse 14*

*D-35390 Giessen*

*Department:*

*Mathematics, Natural Sciences and Computer Science*

*Status (Type / Control)*

*University of Applied Sciences*

*State Institution*

*Fachbereich:*

*Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik*

*Hochschultyp / Trägerschaft*

*Fachhochschule*

*Staatliche Einrichtung*

##### *2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat*

*see 2.3 / siehe 2.3*

	<i>Status (Type / Control) / Hochschultyp</i> see 2.3 / siehe 2.3	
2.5	<i>Language(s) of Instruction and Examination / Sprache(n) des Lehrangebots und der Prüfungen</i> German / Deutsch	
3	<i>LEVEL OF THE QUALIFICATION</i>	<i>NIVEAU DES HOCHSCHULABSCHLUSSES</i>
3.1	<i>Level</i> Bachelor degree program with thesis University of Applied Sciences for details see Sec. 8.41	<i>Niveau des Abschlusses</i> Hochschulabschluss (Fachhochschule; FH) Einzelheiten siehe Abschnitt 8.41
3.2	<i>Official Length of Programm</i> 3 years (6 semesters)	<i>Regelstudienzeit</i> 3 Jahre (6 Semester)
3.3	<i>Access Requirements</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entrance qualification for Fachhochschulen</li> <li>• General qualification for university entrance</li> <li>• Entrance examination for specially qualified employed person</li> </ul> or <ul style="list-style-type: none"> <li>• Equivalent Qualification of foreign countries</li> </ul> For details see Sec. 8.7	<i>Zugangsvoraussetzungen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachhochschulreife</li> <li>• Allgemeine Hochschulreife (Abitur)</li> <li>• Zugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>• Äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung</li> </ul> Einzelheiten siehe Abschnitt 8.7
4	<i>CONTENTS AND RESULTS GAINED</i>	<i>LEHRINHALTE UND PRÜFUNGSERGEBNISSE</i>
4.1	<i>Mode of Study</i> Full time	<i>Studienform</i> Vollzeitstudium
4.2	<i>Programm Requirements</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• The course of studies "Bachelor of Science (B. Sc) Informatik" leads to a first degree which is scientifically based and practice oriented, providing the graduate with a professional qualification. The usual length of studies is six semesters.</li> <li>• Computer science is a discipline undergoing continual innovation. For this reason, particular emphasis is placed on a firm scientific and practical foundation. This foundational knowledge enables students to systematically and independently acquire further knowledge.</li> <li>• In the course of studies there are two fields of study: "Software-Engineering" and "Medical Informatics". A broad range of elective modules enables the students to delve into his/her knowledge of particular fields. However, explicit specialization is not intended for Bachelor studies.</li> <li>• Mathematical, scientific and economic aspects together form an inter-disciplinary qualification. In addition, key qualifications are trained, such as the ability to work scientifically and in a team, communication and conflict resolution skills, inter-disciplinary studies and taking responsibility in selected modules as well as within the computer science module.</li> </ul> Aim of the studies: To equip oneself for the changing and diverse tasks in the various professional fields of computer science; to be trained to deal at any time with new	<i>Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Studiengang „Bachelor of Science (B. Sc.) Informatik“ bietet einen ersten wissenschaftlich fundierten, praxisorientierten und berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zu erreichen ist.</li> <li>• Die Informatik ist eine Wissenschaft mit kurzen Innovationszeiten. Daher wird im Studiengang auf eine solide wissenschaftliche und praktische Grundlage Wert gelegt. Diese Vermittlung zeitinvarianten Wissens ermöglicht es, zukünftiges Wissen systematisch und selbstständig zu erschließen.</li> <li>• Im Studiengang gibt es 2 Studienrichtungen: „Software-Engineering“ und „Medizinische Informatik“. Ein breiter Wahlpflichtbereich erlaubt zudem eine Vertiefung in einzelnen Bereichen - explizite Spezialisierungen sind nicht vorgesehen.</li> <li>• Mathematische, naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte bilden ein fächerübergreifendes Rüstzeug. Zudem werden Schlüsselqualifikationen, wie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Interdisziplinarität und Verantwortung in speziellen Modulen und innerhalb der Informatikmodule vermittelt.</li> </ul> Ziel: Sich rasch wechselnden und vielfältigen Aufgaben in allen Berufsfeldern der Informatik stellen und

problem areas and in so doing to apply the acquired expert knowledge properly and responsibly.

#### 4.3 *Programm Details*

See separate document „Transcript of Records“.

#### 4.4 *Grading Scheme*

Very good	1,0 – 1,5
Good	1,6 – 2,5
Satisfactory	2,6 – 3,5
Sufficient	3,6 – 4,0
Non-Sufficient/Fail	5,0

For more detailed information see Sec. 8.6

*ECTS-Grades*

A (10 %) 1,0 – ..

B (25 %) ... – ...

C (30 %) ... – ...

D (25 %) ... – ...

E (10 %) ... – 4,0

#### 4.5 *Overall Classification*

„Gesamtbewertung“

#### 5 *FUNCTION OF THE QUALIFICATION*

##### 5.1 *Access to Further Studies*

- First degree qualifying for a profession.
- A final grade of “gut” (“good”) (grade 2.5 or higher) enables the student to be admitted to the course of studies “Master of Science Informatik”.

German Higher Education System (see Sec. 8).

##### 5.2 *Professional Status*

Graduates with the degree “Bachelor of Science (B. Sc.) Informatik” are outstandingly qualified to take on diverse software-oriented professions in industry and in the private or public services sector. Not only employers of companies developing software systems would be worthy of consideration but also any institutions which strongly depend on the availability of supporting software systems.

On the other hand, the inter-disciplinary components of the studies promote an openness for ways of thinking and looking at problems in other disciplines, as well as the ability to communicate both with users of information systems as well as experts in other fields. In particular, the intensive treatment of the fundamentals of mathematical and software theory trains students to be able to critically reflect on procedures and results.

#### 6 *ADDITIONAL INFORMATION*

##### 6.1 *Additional Information*

Additional information about the individual studies or special activities of the graduates can be separately certified, if needed.

##### 6.2 *Further Information Sources*

sich jederzeit in neue Problemfelder einarbeiten zu können. Dabei die erlernten Fachkompetenz sachgerecht und verantwortlich einzusetzen.

*Einzelheiten zum Studiengang und der Lehrinhalte*  
Siehe separates Dokument „Transcript of Records“.

*Leistungsbewertung / Notensystem*

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Weitere Informationen siehe in Abschnitt 8.6

*ECTS-Grades*

A (10 %) 1,0 – ..

B (25 %) ... – ...

C (30 %) ... – ...

D (25 %) ... – ...

E (10 %) ... – 4,0

*Gesamtbewertung / -note*

„Gesamtbewertung“

*STATUS DER QUALIFIKATION*

*Zugang zu weiterführenden Studiengängen*

- Erster berufsqualifizierender Abschluss
- Erlaubt bei einer Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) den Zugang zum Studiengang Master of Science Informatik

Zugang zu weiterführenden Studiengängen im deutschen Hochschulsystem (siehe Abschnitt. 8).

*Berufliche Qualifikation*

Mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.) Informatik“ sind die Absolventinnen und Absolventen hervorragend geeignet, vielfältige Software-orientierte Aufgaben in der Industrie und im privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Als Arbeitgeber kommen nicht nur Unternehmen in Frage, die Softwaresysteme entwickeln, sondern auch alle Institutionen, deren Operationen stark von der Verfügbarkeit unterstützender Softwaresysteme abhängen.

Interdisziplinäre Ansätze fördern dabei die Offenheit für Problemstellungen und Denkweisen in anderen Disziplinen sowie die Kommunikationsfähigkeit sowohl mit Anwendern von Informationssystemen als auch mit Experten aus anderen Fachgebieten. Insbesondere die intensive Beschäftigung mit mathematischen und software-theoretischen Grundlagen bildet bei den Studierenden die Fähigkeit zur kritischen Reflexion über Vorgehensweisen und Ergebnisse heraus.

*WEITERE ANGABEN*

*Weitere Angaben*

Zusätzliche Informationen zum individuellen Verlauf des Studiums oder besondere Aktivitäten der Absolventin / des Absolventen werden auf Wunsch gesondert bescheinigt.

*Informationsquellen für ergänzende Angaben*

- *General information:*  
*see Sec. 8.8*

*Detailed information on the degree program can be obtained from:*

*Fachhochschule Giessen-Friedberg  
University of Applied Sciences  
Wiesenstrasse 14  
D - 35390 Giessen  
Germany  
<http://www.fh-giessen-friedberg.de>*

- *Allgemeine Informationen:*  
*siehe Abschnitt 8.8*

*Detaillierte Informationen zum Studienprogramm können angefordert werden bei:*

*Fachhochschule Gießen-Friedberg  
University of Applied Sciences  
Wiesenstraße 14  
D – 35390 Gießen  
Germany  
<http://www.fh-giessen-friedberg.de>*

*7 CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG*

*This Diploma Supplement refers to the following original documents:*

*Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:*

- (1) Urkunde über die Verleihung des Grades from (date) / vom «AbschlussUrkundeDatum»*
- (2) Prüfungszeugnis from (date) / vom «AbschlusszeugnisDatum»*
- (3) Transcript of Records from (date) / vom «TranscriptDatum»  
Giessen, den «DSAusstellDatum»*

*Siegel  
(Seal)*

*Leiter / Leiterin des Prüfungsamtes  
Head of the  
Examination Office*

*Vorsitzende / Vorsitzender  
des Prüfungsausschusses  
Chairman, Examination Board*

*You will find below 4 additional pages with explanations (Sec. 8)*

*Nach diesen Unterschriften folgen noch 4 Seiten mit zusätzlichen Erläuterungen (Abschnitt 8).*